

geben, deren erster uns bekannter Vorstand eben Guido gewesen sei ²⁶⁰). Nun setzt m. E. eine eigene Finanzverwaltung der Kardinäle voraus, daß diese ständige Einnahmen besaßen, deren Verteilung die Kardinalskammer übernahm. Davon ist uns nichts bekannt, und noch weit über ein Jahrhundert später, im Jahre 1272, wird die Überweisung der Hälfte des sizilischen Census an die Kardinäle ausdrücklich als Sonderregelung bezeichnet ²⁶¹). Erst am Ende des 13. Jh.s wird eine Kammer des Kardinalskollegiums, die nicht nur diese Einnahmen, sondern auch die übrigen zu gewissen Teilen den Kardinälen überlassenen päpstlichen Einkünfte verteilt, nachweisbar ²⁶²). Freilich scheint schon Cencius vor seiner Bestellung zum päpstlichen Kämmerer die Gelder, die dem Kollegium zufließen, als Kämmerer der Kardinäle verteilt zu haben, so daß man die Anfänge dieses Amtes früher ansetzen muß ²⁶³), obwohl eingehendere Forschungen über das 13. Jh. hier noch größere Klarheit bringen müßten. Aber aus der Erwähnung des *Romanae curiae camerarius Guido* läßt sich m. E., wie ich an anderer Stelle gezeigt habe ²⁶⁴), noch nicht darauf schließen, daß in der Frühzeit schon ein derartiges Amt bestanden hat.

Die Frage des Bestehens einer Kardinalskammer muß jedoch noch nach einer anderen Seite hin untersucht werden. Denn es steht fest, daß den Kardinälen Geldspenden in oftmals beträchtlicher Höhe gemacht worden sind. Gerade die *Historia Compostellana* gibt hier wichtige Hinweise, wie freigebig der ehrgeizige Erzbischof Diego von Compostela die Kardinäle bedacht hat ²⁶⁵). Die Verteilung dieser Geschenke geschieht im allgemeinen derart, daß der Papst den weitaus größten Teil und die Kardinäle den Rest erhalten. In ähnlicher Weise werden auch die Summen aufgeteilt, die 1120 und 1121 von den Genueser Abgesandten dem Papst und den Kardinälen versprochen werden ²⁶⁶). Aber in beiden

²⁶⁰) Jordan, Finanzgeschichte S. 100; ders., Kurie S. 142, dazu Sydow a. a. O. S. 61 ff.

²⁶¹) Liber Censuum a. a. O. 1, 27; dazu J. P. Kirsch, Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums (1895) S. 3 f.; P. M. Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden über die Camera collegii cardinalium (1898) S. CXXVIII.

²⁶²) Baumgarten a. a. O. S. XLIII.

²⁶³) F. Geisthardt, Der Kämmerer Boso (1936) S. 82.

²⁶⁴) Sydow a. a. O. S. 62 f.

²⁶⁵) Hist. Comp. I. II c. 15, a. a. O. S. 288; I. II c. 16, ebd. S. 290; I. II c. 19, ebd. S. 296 f.; I. II c. 64, ebd. S. 397, 400; I. III c. 10, ebd. S. 490. Vgl. auch Ekkehard, Chron. (Heinrich V. 1111), MG. SS. 6, 245.

²⁶⁶) Kehr, IP. 6 b, 323 Nr. 6; Ann. Genovesi, ed. L. T. Belgrano 1 (Fonti per la storia d'Italia 10, 1890) 20 Anm. 1.